



## DEUTSCHER FORSTWIRTSCHAFTSRAT e.V.

Flerzheimer Allee 13 53125 Bonn  
Tel.: 0228 / 61963-0  
Mobil: 0171 - 5134863  
Fax: 0228 / 61963-21  
Email: [info@dfwr.de](mailto:info@dfwr.de)  
Web: [www.dfwr.de](http://www.dfwr.de)  
Datum : 14.11.06

Wald/Forstwirtschaft/Umwelt

### **EuGH-Urteil – Waldbegang mit dem MdEP Dr. Kindermann**

Am 02.11.06 fand im Forstamt Rothemühl in Mecklenburg-Vorpommern ein Waldbegang mit dem Abgeordneten des Europäischen Parlaments (EP), Herrn Dr. Kindermann (SPD), statt, um ihm vor Ort die praktischen Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10.01.2006 (Rs.C-98103) für die Forstwirtschaft aufzuzeigen. Dr. Kindermann ist Mitglied des Agrarausschusses des EP und Berichterstatter für den Initiativbericht zur EU-Forststrategie. Neben Präsident Ilaender und Präsidiumsmitglied Hube nahmen u.a. daran auch Baron von Brandenstein als Vertreter des Waldbesitzerverbandes Mecklenburg-Vorpommerns (MV) sowie Herr Benecke vom Bauernverband MV teil.

Zunächst stellte Herr Rosenberg vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern in einem ausführlichen Vortrag zusammenfassend den Sachverhalt dar. Nach einem Überblick über die Natura 2000-Gebiete in MV, dort sind immerhin 36 % der gesamten Landesfläche und 46 % der Gesamtwaldfläche betroffen, erläuterte Herr Rosenberg eingehend die Hintergründe des EuGH-Urteils und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die praktische Forstwirtschaft. Außerdem stellte er an praktischen Beispielen Arten der Anhänge II und IV der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL) und des Anhangs I der Vogelschutz Richtlinie (VS-RL) vor.

Beim anschließenden Waldbegang durch ein in Verjüngung stehendes Buchen-Eichen-Altholz konnten Herrn Dr. Kindermann die praktischen Probleme demonstriert werden. Wie soll man z.B. das Grüne Besenmoos (Anhang II-Art der FFH-RL), ein lichtbedürftiges Laubmoos, das sehr schwierig nur durch Kryptogamen-Spezialisten zu bestimmen ist, beim Auszeichnen des Bestandes erkennen? Oder wie soll eine Mopsfledermaus (Anhang IV-Art der FFH-RL) in einem Baumspalt oder einer Spechthöhle in 15 oder 20 m Baumhöhe erkannt werden? An diesen Beispielen konnte Dr. Kindermann schnell überzeugt werden, dass bei strikter Auslegung von Art. 12 der FFH-RL keine weiteren Hiebsmaßnahmen in Laubalthölzern mehr möglich sind.

Im Zentrum der rechtlichen Problematik des EuGH-Urteils steht der **Absichtsbegriff**. In Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) der FFH-RL wird das Wort „**absichtliche**“ ausdrücklich aufgeführt und ist rechtlich unproblematisch, weil die forstliche Nutzung nicht mit der Absicht durchgeführt wird, um Arten zu beeinträchtigen. Es wird auch nicht billigend in Kauf genommen, dass Eier, Nester oder Exemplare zerstört oder getötet werden können. Dagegen fehlt unter Buchstabe d) das Wort „absichtlich“, so dass **jede** Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, unabhängig davon, ob sie absichtlich zustande gekommen ist oder nicht, in jedem Fall verboten ist.

**Art. 12 FFH-Richtlinie**

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dies verbietet:
- a) alle **absichtlichen** Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
  - b) jede **absichtliche** Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
  - c) jede **absichtliche** Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
  - d) **jede** Beschädigung oder Vernichtung der **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten**.
- (2) ...

Bekanntermaßen ist die Bundesrepublik Deutschland durch das Urteil zu einer Änderung des Bundesnaturschutz-Gesetzes (BNatSchG) gezwungen. Der Gesetzentwurf soll in Kürze vorgelegt werden. Durch den Wegfall der Landwirtschaftsklausel besteht die Gefahr, dass jede Beeinträchtigung auf Grundlage von Art. 12 genehmigungspflichtig wird. Dies würde für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einen praxisfeindlichen riesigen bürokratischen Aufwand verursachen und wirtschaftliche Aktivitäten erheblich beeinträchtigen.

Dr. Kindermann sieht als einzig sinnvolle Möglichkeit, Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d) durch Ergänzung des Wortes „deliberate“ (absichtlich) zu ändern. Die EU-Kommission plant zunächst aber nur eine „review“ der Richtlinie und keine „revision“, so dass zunächst nur von kleinen Änderungen der Anhänge, aber nicht von der Überarbeitung einzelner Artikel der FFH-RL auszugehen ist. Herr Dr. Kindermann sagte aber zu, über die parlamentarische Ebene initiativ zu werden, um auf eine Änderung von Art. 12 der FFH-RL hinzuwirken.



Von rechts nach links:  
Dr. Heinz Kindermann  
Herr Reinhard Hube  
Herr Jens Milke, Revierleiter  
Präsident Hermann Ilaender  
Herr Benecke, Bauervbd. MV  
Herr Stephan Schütte, Geschäftsführer